E i n w o h n e r a n t r a g

Landesgemeinde oder Bundesgemeinde? Wer erhält Bundesmittel (Sondervermögen)

Gesetzliche Grundlagen

Grundgesetz Artikel 28, 31, 79, 116 (2) Satz 2 , u.a.

Raumordnungsgesetz § 2

Bürgerliches Gesetzbuch § 1 (BGB)

Einführungsgesetz Bürgerliches Gesetzbuch (EGBGB)

Die Gemeindeversammlung ist die Legislative, der Gemeinderat die Exekutive einer Gemeinde.

Das **Universalitätsprinzip** ist ein allgemeiner Grundsatz im Völkerrecht, nach dem ein Staat innerstaatliche Rechtsfolgen für Tatbestände anordnen kann, die von Ausländern im Ausland erfüllt wurden => GG 116 (2) Satz 2

Subsidiarität ist eine Maxime, die eine größtmöglche Selbstbestimmung und Eigenverantwortung des Individuums, der Familie oder der Gemeinde anstrebt, soweit dies möglich und sinnvoll ist. In der Staatstheorie bedeutet dies, dass der Staat kein Selbstzweck sein, sondern seinen Bürgern und Untergliederungen dienen und durch seinen konkreten Mehrwert gerechtfertigt sein soll. Er darf also nicht Aufgaben an sich ziehen, die von Selbstverwaltungskörperschaften (z. B. Gemeinden), gesellschaftlichen Vereinigungen oder von den Einzelnen selbst genau so gut oder gar besser erledigt werden können.

Die Einwohnerversammlung (Gemeindeversammlung)

Die Gemeinde gibt zu wenig Informationen heraus? Sie wollen ein Thema mit den offiziell Zuständigen gründlich diskutieren? Dann können Sie eine Einwohnerversammlung beantragen. Kommen genug Unterschriften zusammen, lädt die Gemeinde alle Ortsansässigen zu einer Versammlung.
Alle haben Rederecht und die Zuständigen können befragt werden.

In Deutschland hat die Gemeindeversammlung grundgesetzlich zwar prinzipiell die gleiche rechtliche Bedeutung, wird in der Praxis jedoch nahezu flächendeckend durch gewählte Vertretungen (**Gemeinderäte**) ersetzt.
Die heutige kommunale Selbstverwaltung ist in Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz und in den meisten Landesverfassungen durch die kommunale Selbstverwaltungsgarantie geschützt.
Die Gemeinden sind für Aufgaben, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln allzuständig (Universalitätsprinzip), sie haben ein **Aufgabenfindungsrecht**.
Einwohnerversammlungen sind in den jeweiligen Gemeindeordnungen von 13 der 16 Bundesländer geregelt, sodass es hierfür keine bundesweit einheitliche Form gibt. Die Ausgestaltung der Einwohnerversammlung unterscheidet sich je nach Bundesland sehr stark. Einige Gemeindeordnungen messen dieser Beteiligungsform eine höhere Bedeutung zu. **Sie ermöglichen beispielsweise die Einberufung durch Unterschriftensammlung und bestimmen Behandlungspflichten der dort gemachten Vorschläge und Anregungen**.
In diesen Ländern können Einwohnerversammlungen eine wichtige beratende Funktion für Gemeindeverwaltung und -politik einnehmen. In anderen Ländern steht hingegen die Unterrichtung der Einwohnerschaft im Vordergrund. *Auf der Ebene der Landkreise sind Einwohnerversammlungen in keinem Bundesland vorgesehen.*

In Deutschland kann laut Grundgesetz die Gemeindeversammlung an die Stelle einer gewählten Körperschaft treten (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 GG). Diese Versammlung – vom Gesetzgeber als „Kann-Bestimmung" ausgestaltet – entscheidet in einem solchen Fall anstelle einer körperschaftlichen Organisation. Damit können in einem solchen Fall alle Bürger alle Angelegenheiten der Gemeinde direkt bestimmen.

Bei Gemeindeabstimmungen gibt es Quoren (Stimmbeteiligung in Prozenten der Wahlberechtigten), an denen ein Bürgerentscheid trotz Stimmenmehrheit der Wähler scheitern kann, wenn die Stimmbeteiligung unter dem Quorum liegt. Als **antragsberechtigte Personen** sind in einigen Gemeindeordnungen auch minderjährige Personen genannt (§41 Abs. 1 KomWG BW, §§19 Abs. 1 Bran, 18 Abs. 1 Satz 1 MeVo, 31 Abs. 1 S. 1 Nds, 25 Abs. NRW, 17 Abs. 1 Satz 1 RhPf, 24 Abs. 1 Satz 1 SachsAn, 16 f Abs. SchlH).
Gemeindegröße Quorum: bis 10.000 Einwohner/innen 3 Prozent* max. 200 Unterschriften mehr als 10.000 Einwohner/innen 1,5 Prozent* min. 200 - max. 2.500 Unterschriften.

Jede Unterschriftenliste muss zwingend den gesamten Wortlaut des Einwohnerantrags beinhalten.
Zudem muss der Gegenstand eines Einwohnerantrags in die Organkompetenz des Gemeinderats fallen und darf nicht den gesetzlich umschriebenen Kompetenzbereich des Bürgermeisters einer Kommune berühren.

Eine **Körperschaft des öffentlichen Rechts** (**K.d.ö.R.**, auch mit **KdöR, KöR** oder **K.ö.R.** abgekürzt) ist eine mitgliedschaftlich verfasste juristische Person des öffentlichen Rechts, die Rechtssubjekt (natürliche Person) kraft Hoheitsakt ist und öffentliche Aufgaben wahrnimmt. Aufgabenbereiche werden ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesen.

E i n w o h n e r a n t r a g

Landesgemeinde oder Bundesgemeinde? Wer erhält Bundesmittel (Sondervermögen)

Die historischen Wurzeln der [kommunalen] Selbstverwaltung liegen im nachbarschaftlichen und genossenschaftlichen Aufbau der mittelalterlichen Dorf- und Stadtgemeinden. Im Zeitalter des Absolutismus wurde diese Freiheit jedoch zurückgedrängt.

Ein Beschluss des deutschen Bundesverfassungsgerichts von 2014 stärkt die kommunale Selbstverwaltung, in dem es den Gemeinden das Recht auf eine Schule, die *als historisch gewachsene Gemeindeaufgabe eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft* sei, bestätigt hat.

Mittelbare Landesverwaltung
Mittelbare Behörden der Landesverwaltung sind vor allem die Gemeinden und Gemeindeverbände, aber auch staatlichen Hochschulen und die gewerblichen und berufsständischen Kammern (z. B. Industrie- und Handelskammern), öffentliche Sparkassen und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten.

gesetzliche Grundlagen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene

Gemeindeordnungen der Länder, Grundgesetz Artikel 28, 70, 72, 116 (2) Satz 2, Raumordnungsgesetz,
Fristen: Sie können den Einwohnerantrag jederzeit stellen.
Ausnahme: Richtet sich der Einwohnerantrag gegen einen Beschluss des Gemeinderats, müssen Sie ihn innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses stellen.
Erforderliche Unterlagen:
1. Einwohnerantrag mit Ziel und Begründung,
2. Liste oder Einzelblätter mit den Unterschriften der Einwohnerinnen und Einwohner
Bearbeitungsdauer: Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird die Angelegenheit innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Einwohnerantrags im Gemeinderat behandelt. **Kosten:** keine **Rechtsbehelf**: Widerspruch

Die d e u t s c h e n L ä n d e r als *Bundesländer* der B u n d e s r e p u b l i k	und die gesetzlichen Grundlagen des Einwohnerantrages an den Gemeinderat in den Gemeinden
Baden-Württemberg §20b der Gemeindeordnung § 41 Kommunalwahlgesetz	**Niedersachsen** § 31 NKomVG
Bayern Art.18b der Gemeindeordnung, Art. 12b der Landkreisordnung	**Nordrhein-Westfalen** § 25 der Gemeindeordnung § 22 der Kreisordnung
Berlin (Bezirke) §§ 44 des Bezirksverwaltungsgesetz	**Rheinland-Pfalz** § 17 der Gemeindeordnung § 11d der Landkreisordnung
Brandenburg § 14 der Kommunalverfassung	**Saarland** § 21 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes
Bremen Art. 87 der Landesverfassung in Verb. mit § 6 Bürgerantragsgesetz / § 15 der Verfassung Bremerhaven	**Sachsen** § 23 SächsGemO § 20 SächsLKrO
Hamburg nicht vorgesehen	**Sachsen-Anhalt** § 25 Kommunalverfassungsgesetz
Hessen nicht vorgesehen	**Schleswig-Holstein** § 16f der Gemeindeordnung § 16e der Kreisordnung
Mecklenburg-Vorpommern § 18 der Kommunalverfassung	**Thüringen** § 16 (Kommune) § 96a (Landkreis) der Kommunalordnung §§ 7, 8, 9, 10 ThürEBBG

Wenn der Einwohnerantrag genug Unterschriften bekommt,
muss der Gemeinderat das Anliegen innerhalb von 3 Monaten behandeln und umsetzen.

Wissenswertes rund um den Einwohnerantrag

Grenzstein	Flurstücke	Flurstücksgrenzen	Liegenschaft
Grundstück	Grundbuch	Grundbuch 2	Immobilie
Hausnummer	*Feldgeschworene*	*Kataster*	*Vermessungsämter*